Anlage zu Parl Sts beim Bundesminister der Verteidigung Kolbow
1500220-V31 vom 21. Juni 2005

Abschlussbericht zu den Versorgungsverfahren wegen möglicher Gesundheitsschäden durch Radarstrahlung:

1. Entwicklung

1. Bericht des Arbeitsstabes Dr. Sommer

Die Frage, inwieweit Soldaten durch Radargeräte Gesundheitsschäden erlitten haben, beschäftigt das Parlament und insbesondere das Bundesministerium der Verteidigung seit Ende des Jahres 2000. Zu diesem Zeitpunkt lagen der Bundeswehr 27 Versorgungsverfahren im Zusammenhang mit Tätigkeiten an Radargeräten der Bundeswehr vor. Daraufhin hat Anfang 2001 der damalige Bundesminister Scharping einen unabhängigen Arbeitsstab unter der Leitung von Dr. Theo Sommer u.a. zur Aufklärung möglicher Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Radargeräten eingesetzt. Der Arbeitsstab veröffentlichte am 21. Juni 2001 auf einer Pressekonferenz mit Bundesminister Scharping seinen abschließenden Bericht und stellte fest, dass in Einzelfallen Bundeswehrangehörige in den sechziger und siebziger Jahren durch Röntgenstrahlen von Radargeräten gesundheitliche Schäden erlitten haben können - „ohne dass der Bundeswehrführung jedoch Vorsatz, bewusstes Zurückhalten von Informationen oder ein gezieltes Unterlassen von Schutzmassnahmen vorzuwerfen wären".

Bundesminister Scharping kündigte dazu am 21. Juni 2001 für aktive und ehemalige Angehörige der Bundeswehr, die in den sechziger und siebziger Jahren durch ihre Tätigkeit an Radargeräten durch Röntgenstörstrahlung geschädigt worden sind, eine „möglichst streitfreie, möglichst großherzige Regelung" an. Daraufhin wurde im Bundesministerium der Verteidigung in Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsberichts des Arbeitsstabes Dr. Sommer der Sonderbeauftragte „Radar" und eine Arbeitsgruppe aus zivilen und militärischen technischen Fachleuten der Bundeswehr zur „Aufklärung der Arbeitsplatzverhältmisse Radar" eingesetzt. Basierend auf den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe wurde bis Mitte 2002 die überwiegende Zahl der Anträge beschieden. Die Zahl der anerkannten Antragsteller erhöhte sich jedoch nur geringfügig.

2. Radarkommission

Aufgrund der Kritik von Antragstellern an der Entscheidungspraxis des Bundesministeriums der Verteidigung empfahl der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages am 12. Juni 2002:

Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages empfiehlt im Sinne einer angemessenen Einbeziehung der Wünsche und Vorschläge der Betroffenen und in ausdrücklicher Anerkennung der bisherigen Arbeit der mit den Wehrdienstbeschädigungsverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Einrichtung einer externen, unabhängigen Expertenkommission, die unter Einbeziehung des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Anm.: heute Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung) zur Aufklärung der früheren Arbeitsplatzverhältnisse unter Einbeziehung der dafür bereits gebildeten Arbeitsgruppen und vorliegenden Zwischenberichte beiträgt,

- *eine Expertise zu den in den Wehrdienstbeschädigungsverfahren zu Grunde zu legenden Belastungswerten abgibt,*

- *gegebenenfalls zusätzliche und neue Erkenntnisse zur gesundheitlichen Auswirkung bei Strahlenbelastung durch Radargeräte aufbereitet und*

- *dazu den wissenschaftlichen Sachstand zur Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung durch ionisierende Strahlung* und *HF-Strahlung feststellt, die Ursachen und Verbreitung strahleninduzierter bösartiger Neubildungen in der Bevölkerung bewertet und die versorgungsmedizinischen Aspekte von Strahlenschäden untersucht.*

Das Bundesministerium der Verteidigung folgte dieser Empfehlung, so dass sich am 26. September 2002 die „Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA (Radarkommission)“, bestehend aus 17 Wissenschaftlern der einschlägigen Fachgebiete unter Vorsitz des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz, konstituierte.

Die Radarkommission übergab nach Abschluss ihrer Arbeit am 2. Juli 2003 ihren Bericht dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses. Die Radarkommission konnte zwar trotz der Besichtigung von Radargeräten keinen konkreten Zusammenhang zwischen der Tätigkeit am Radargerät und einer späteren Erkrankung feststellen, vertrat jedoch die Auffassung, dass beim Betrieb von Radaranlagen gesundheitliche Gefährdungen für das Personal in unmittelbarer Nähe der Sender, z.B. bei Einstellungs- und Reparaturarbeiten, unter bestimmten Bedingungen möglich waren. Zur Lösung der Problematik empfahl sie vereinfachte Kriterien für die Anerkennung entsprechender Versorgungsanträge:

- Qualifizierend sollen alle bösartigen Tumorerkrankungen, mit Ausnahme der Chronisch Lymphatischen Leukämie, und eine Trübung der Augenlinse sein.

- Außerdem müssen seit der Arbeit am Radargerät und dem Auftreten der Krankheit im Falle einer Leukämie mindestens zwei, bei „soliden Tumoren“ mindestens fünf Jahre zurückliegen.

- Eine Anerkennung solle nur bei Radartechnikern oder deren Unterstützungspersonal in Betracht kommen.

- Zur Vereinfachung schlug die Radarkommission drei Phasen vor:

  Phase I, für die nicht ausreichende Messwerte über die Belastung vorlägen, umfasst in Abhängigkeit vom jeweiligen Radargerät den Zeitraum bis ca.1975. Erkrankte aus dieser Phase 1 sollten grundsätzlich anerkannt werden, sofern

  das Organ in Abhängigkeit von der maximalen Betriebsspannung des Röntgenstörstrahlers geschädigt worden sein kann,
  eine Exposition des erkrankten Körperteils nicht ausgeschlossen werden kann und
  eine Tätigkeit am offenen Gerät bei eingeschalteter Hochspannung in der Nähe des Störstrahlers möglich war.

Für Phase 11 könnten für jedes Radargerät aufgrund von Messungen Belastungswerte ermittelt werden, Zudem seien erste Schutzmaßnahmen in Kraft getreten.

In Phase III (ab Anfang bis Mitte der 80er Jahre) sei em adäquater Schutz etabliert.

Das Bundesministerium der Verteidigung prüfte daraufhin die Empfehlungen auf die rechtlichen Möglichkeiten ihrer Umsetzung. In seiner Stellungnahme vom 23. September 2003 zum Bericht der Radarkommission unterstrich das Bundesministerium der Verteidigung ausdrücklich sein Anliegen, die Empfehlungen der Radarkommission unter Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten und Ermessensspielräume umzusetzen, stellte dabei aber auch entsprechend klar, dass

die von der Radarkommission in Teilbereichen empfohlene Annahme einer Beweispflicht durch die Bundeswehr den geltenden Rechtsgrundsätzen widerspreche.

die im Bericht aufgeführten medizinischen Bedingungen für eine Anerkennung - so weit nicht ein anderer Risikofaktor als Röntgenstörstrahlung ursächlich ist - umgesetzt würden. Für eine Anerkennung hinsichtlich der malignen Tumoren: Hodentumoren, maligne Melanome und Hodgkin-Lymphome, gemäß dem fachlich zuständigen Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jedoch keine Möglichkeit der Anerkennung bestehe.

für Ersatzdosisberechnungen gemäß § 35 Abs. 8 Röntgenverordnung ausschließlich die unabhängigen, weisungsfreien und fachkundigen öffentlich-rechtlichen Aufsichtsbehörden zuständig seien. Zudem würden die ‘Antragsteller in den Verwaltungsverfahren teilweise mehrfach - angehört.

Diese Stellungnahme zum Bericht wurde vom Verteidigungsausschuss am 24. September 2003 gebilligt und bildet seitdem die Grundlage für die entsprechenden Versorgungsentscheidungen der Bundeswehr.

Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung führte ergänzend mit Schreiben vom 8. Oktober 2003 aus, dass sie die Arbeitsergebnisse der Radarkommission und die daraus folgenden, vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages gebilligten Festlegungen des Bundesministeriums der Verteidigung begrüße. Bei Vorliegen der darin aufgeführten Voraussetzungen könne immer eine Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges unterstellt werden. Gleichzeitig gab die Bundesministerin den Weg frei, in Radarfallen auch Antragsteller, die an Hodentumoren, malignen Melanomen oder Hodgkin-Lymphomen erkranken, anzuerkennen.

3. Dialog mit Antragstellern

a. Runder Tisch

Bei der Entscheidungsfindung stellte sich Anfang 2004 heraus, dass der Bericht der Radarkommission in einigen Punkten vom „Bund für die Unterstützung Radargeschädigter e.V." anders interpretiert wurde als vom Bundesministerium der Verteidigung. Hierbei handelte es sich um die Punkte:

aa. Bediener als Unterstützungspersonal der Radartechniker

bb. Berücksichtigung von konkurrierenden Risikofaktoren (z.B. Rauchen)

cc. Studie über die Wirkung von Hochfrequenzstrahlung auf den menschlichen Körper

Daraufhin wurden diese Punkte im Rahmen eines „Runden Tisches" in vier Sitzungen unter der Leitung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Kolbow mit dem „Bund für die Unterstützung Radargeschädigter e.V." und der Geschäftsstelle der ehemaligen Radarkommission, die zur Erläuterung des Berichts der Radarkommission hinzugezogen wurde, erörtert. Dies führte zu folgendem zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem „Bund für die Unterstützung Radargeschädigter e.V." einvernehmlichen Ergebnis:

aa. Auf der Grundlage der Erkenntnisse des Berichts der Radarkommission unterstellt die Bundeswehr bei allen Bedienern (Operatoren) am Waffensystem HAWK und dem Radargerät AN/CPN-4 für die Phase 1, dass sie als Unterstützungspersonal des Radartechnikers eingesetzt waren. Aufgrund von nachträglich erzielten Erkenntnissen wird dies in Phase I auch für Bediener am Waffensystem NIKE (nicht im Abschussbereich) mit einer ATN (Nummer der Qualifikation von Ausbildung und Tätigkeit)-Stufe 7 oder höher und für Bediener des Radargerätes AN/MPS-14, sofern sie in räumlicher Nähe zum Radartechniker untergebracht waren, unterstellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass wegen der räumlichen Nähe und der Tätigkeit in der selben Einheit diese Bediener den Radartechniker bei Tätigkeiten am laufenden und geöffneten Sender nicht nur gelegentlich unterstützt haben. Bei den anderen Radargeräten wird eine solche Unterstützungstätigkeit dann angenommen, wenn sich dafür aus der Anhörung des Antragstellers oder bei der Sachverhaltsaufklärung konkrete und plausible Anhaltspunkte ergeben.

bb. Aufgrund der Diskussionen am „Runden Tisch" wurden Verfahren, bei denen eine Ablehnung des Versorgungsantrages wegen konkurrierender Risikofaktoren beabsichtigt war, erneut von bislang nicht an der Prüfung beteiligten medizinischen Sachverständigen geprüft. Danach bleibt bei starken Rauchern mit entsprechender Krebserkrankung (z.B. Lungenkarzinom) weiterhin eine Anerkennung ausgeschlossen, da im Versorgungsrecht die Nichtberücksichtigung von bekannten möglichen Konkurrenzursachen einer Erkrankung (hier: starkes Rauchen) nicht möglich ist. Deshalb hat das Bundesministerium der Verteidigung in seiner vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages gebilligten und vom federführenden Ressort (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung) begrüßten Stellungnahme zum Bericht der Radarkommission klargestellt, dass eine Anerkennung nur in Betracht kommt, soweit nicht ein anderer Risikofaktor als Röntgenstörstrahlung ursächlich für die Erkrankung ist. Auch die Radarkommission hat an mehreren Stellen ihres Berichts ausdrücklich hervorgehoben, dass andere Risikofaktoren - insbesondere Rauchen - bei der Frage einer möglichen Anerkennung zu berücksichtigen seien. Die Bundeswehr wird der schwieri-

gen Beweislage nach mehreren Jahrzehnten Rechnung tragen und nur nachgewiesene konkurrierende Risikofaktoren, z.B. starker Zigarettenkonsum über viele Jahre, berücksichtigen.

cc. Nach heutigem Stand der Wissenschaft kann Hochfrequenzstrahlung bei Überschreiten eines Schwellenwertes zur Augenlinsentrübung (Katarakt) führen. Es gibt dagegen keine experimentellen, belastbaren Nachweise für eine Verursachung von Krebs durch Hochfrequenzstrahlung. Derzeit laufen eine Vielzahl von Studien zur Wirkung von Hochfrequenzstrahlung. Neue Erkenntnisse darüber hinaus sind derzeit nicht zu erwarten. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die laufenden Studien in einem überschaubaren Zeitrahmen zu einem für die aktuellen Versorgungsverfahren verwertbaren Ergebnis kommen. Auf Wunsch des „Bundes für die Unterstützung Radargeschädigter e.V." wird das Bundesministerium der Verteidigung nochmals die Möglichkeit einer Kohortenstudie zur Wirkung von Hochfrequenzstrahlung auf den menschlichen Körper bezogen auf Radargeräte der Bundeswehr prüfen lassen.

Die Themen: Mögliche Genschädigung durch Tätigkeit des Vaters am Radargerät und rückwirkende Leistungserbringung bei Rücknahme von Ablehnungsbescheiden nur bis 4 Jahre gemäß § 44 SGB X wurden zwar am Runden Tisch behandelt, sind jedoch nicht Gegenstand des Berichts der Radarkommission.

- Zum Problembereich geltend gemachter Genschädigungen durch Tätigkeit des Vaters an Radargeräten der Bundeswehr wurde die überwiegende Zahl der Anträge abschließend bearbeitet. In keinem Fall konnten Schadensersatzleistungen zugebilligt werden. In den überwiegenden Fällen musste ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Vaters an Radargeräten und der Zeugung ausgeschlossen werden. Die Vertreter der Geschäftsstelle der ehemaligen Radarkommission am „Runden Tisch" stellten hierzu klar, dass es keine wissenschaftlichen Anhaltspunkte am Menschen für die Schädigung des Erbgutes der Spermien durch ionisierende Strahlung gebe.

- Gemäß § 44 SGB X können Versorgungsleistungen für Bundeswehrsoldaten nach Rücknahme eines bestandskräftigen, rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes rückwirkend nur bis zu vier Jahre erbracht werden. Diese Regelung ist zwingendes Recht. Sie wird vom „Bund für die Unterstützung Radargeschädigter e.V." jedoch als ungerecht empfunden, da Antragsteller, die zunächst negativ beschieden wurden und keinen Rechtsbehelf eingelegt haben, aufgrund des Berichts der Radarkommission dann aber anerkannt wurden, rückwirkend nur für vier Jahre Leistungen erhalten. Antragsteller hingegen, die vor dem Bericht noch nicht beschieden wurden, unterliegen dieser zeitlichen Begrenzung nicht, weil das Bundesministerium der Verteidigung in diesen Fällen im Rahmen einer großzügigen Ermessensentscheidung auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet hat. Bei der Rücknahme eines bestandskräftigen Bescheides gemäß § 44 SGB X können hingegen aufgrund der zwingenden gesetzlichen Ausschlussfrist des § 44 Absatz 4 SGB X Versorgungsleistungen rückwirkend nur für vier Jahre erbracht werden. Diese Regelung dient dazu, den Staat als Versicherungsträger vor unvorhergesehenen Belastungen zu schützen sowie einen sachgerechten Ausgleich zwischen Rechtssicherheit einerseits und der materiellen Gerechtigkeit zu Gunsten des betroffenen Bürgers andererseits herzu-

stellen. So hat auch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im April diesen Jahres klargestellt, dass eine Sonderregelung für „Radarfalle“ auf der Grundlage des § 44 SGB X nicht möglich ist.

Zu der Behauptung des „Bund(es) für die Unterstützung Radargeschädigter e.V.“, in der Bundeswehr sei regelmäßig flüssige radiumhaltige Leuchtfarbe verwendet worden, hat dieser entgegen seiner Ankündigung keine weiteren Informationen übersandt. Somit erfolgt die Prüfung in den Versorgungsverfahren weiterhin auf der Grundlage der diesbezüglichen Empfehlungen der Radarkommission.

b. Einzelfallprüfungen

Um dem „Bund für die Unterstützung Radargeschädigter e.V.“ die Vorgehensweise der Bundeswehr in Radarfällen transparent und damit nachvollziehbar zu machen, wurde ihm zunächst angeboten, sich im Rahmen von Akteneinsichtnahmen ein eigenes Bild des Sachverhalts und der Entscheidungsfindung der Verwaltung zu machen. Anschließend sollte ihm vor der Entscheidungsfindung die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Auffassung dazu darzulegen. Dieses Verfahren bezog sich exemplarisch auf 86 Verfahren von Mitgliedern des Vereins, in denen die Verwaltung eine ablehnende Entscheidung beabsichtigt, weil nach den Erkenntnissen der Bundeswehr die Tätigkeit des Antragstellers seine Anerkennung auf der Grundlage des Berichts der Radarkommission nicht zuließ. Im Rahmen eines besonderen Entgegenkommens wurden dem Verein sogar die internen Abschlussverfügungen übersandt. Der Vorstand des „Bund(es) für die Unterstützung Radargeschädigter e.V.“ fertigte in den Fällen, in denen er die Venvaltungsentscheidung nicht nachvollziehen konnte, mit seinen Mitgliedern Stellungnahmen, die wiederum Grundlage einer erneuten Prüfung der Verwaltung wurden. Die Prüfungsschritte in den Einzelfallen wurden dem Vorstand des Vereins mit Hilfe der Fachleute der Bundeswehr außerhalb des „Runden Tisches” in acht umfangreichen Besprechungen erläutert. Damit waren die Antragsteller über das Verwaltungsverfahrensrecht hinaus in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Der „Bund für die Unterstützung Radargeschädigter e.V.“ zeigte sich bei 22 Verfahren daraufhin von dem Vorgehen der Bundeswehr überzeugt und akzeptiert eine ablehnende Entscheidung. In 42 Verfahren ist für ihn nun nachvollziehbar, warum der Bundeswehr die Unterstellung einer Exposition durch Radarstrahlung der Senderöhre nicht möglich ist. In 12 Verfahren erfolgen zusätzliche Anerkennungen. Für 6 Verfahren ergaben sich während oder aus den Erörterungen neue Anhaltspunkte für die Sachverhaltsaufklärung. Bei 4 Verfahren bestand Einigkeit, dass die Antragsteller nicht als Radarpersonal einzustufen sind.

Die vergleichbaren Verfahren der Antragsteller, die nicht Mitglied im „Bund für die Unterstützung Radargeschädigter e.V.” sind, werden im Lichte der Ergebnisse des Dialog-Verfahrens entsprechend überprüft.

II. Ergebnisse

Die vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages gebilligte Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung vom 23. September 2003 wurde nunmehr vollständig umgesetzt. Sie hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Insgesamt wurden bislang 2576 Versorgungsanträge im Zusammenhang mit der Radarstrahlenproblematik bei der Bundeswehr gestellt. Anträge von (ehemaligen) Arbeitnehmern der Bundeswehr und ehemaligen Grundwehrdienstleistenden der NVA bearbeitet die weisungsunabhängige Unfallkasse des Bundes.

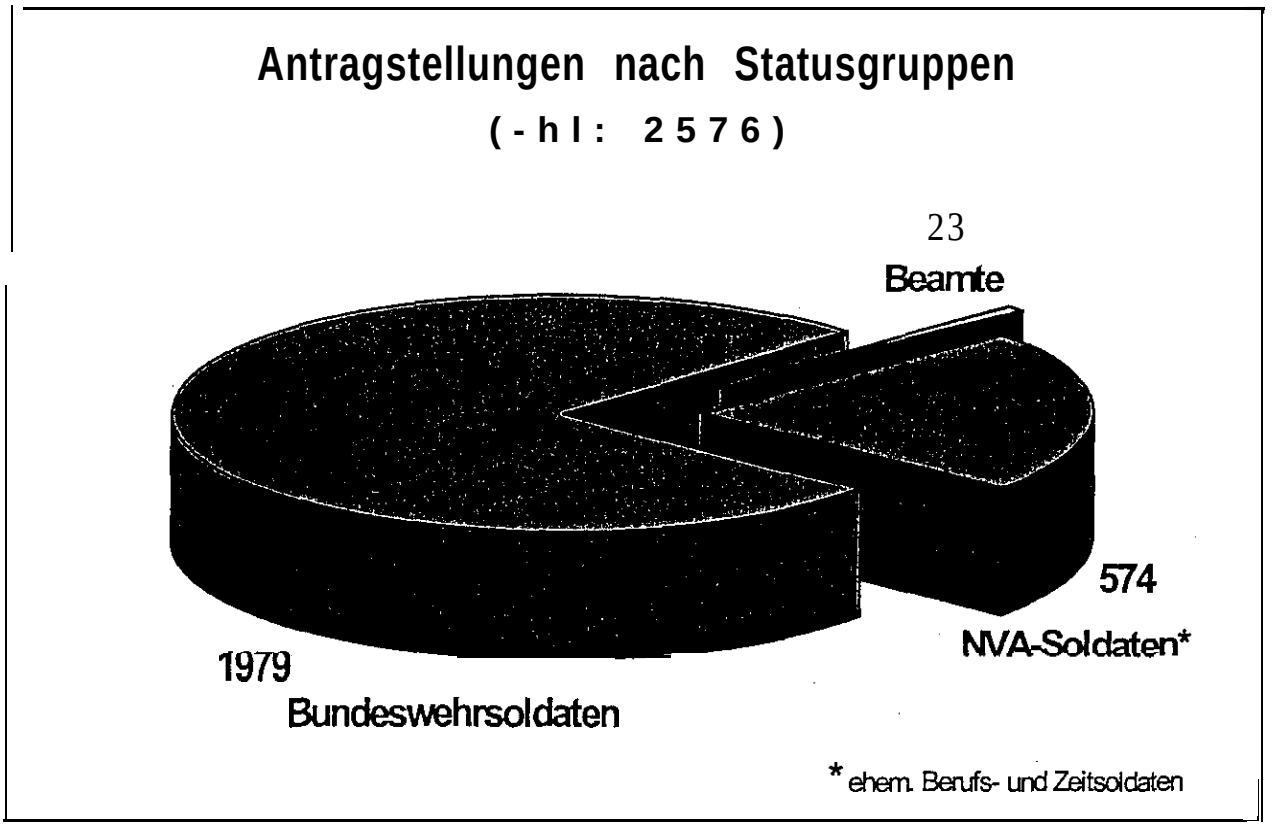

1. Bundeswehrsoldaten

Aufgrund der sorgfältigen und umfassenden Prüfungen konnten 461 der 1979 (ehemaligen) Bundeswehrsoldaten, die einen entsprechenden Antrag auf Versorgungsleistungen gestellt haben, als Wehrdienstbeschädigte anerkannt werden. 1375 Antragsteller mussten jedoch auf der Grundlage der Empfehlungen der Radarkommission abgelehnt werden. 117 befinden sich nach Abschluss des Dialoges mit dem „Bund für die Unterstützung Radargeschädigter e.V.“

in der Schlussphase der Prüfung. 26 Anträge neueren Datums müssen erst geprüft werden, so dass insgesamt noch 143 Verfähren abgeschlossen werden müssen.

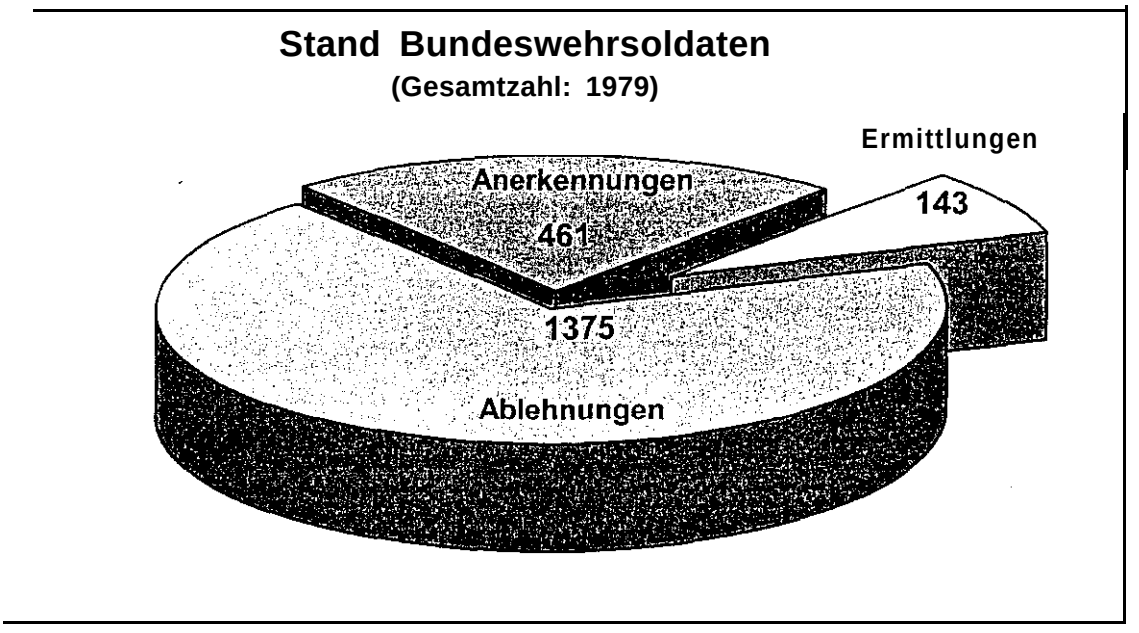

Die hohe Zahl der Ablehnungen begründet sich im Wesentlichen dadurch, dass diese Antragsteller nicht an Röntgenstörstrahlern von Radargeräten tätig waren oder nicht an einem bösartigen Tumor erkrankt sind, so dass diese Anträge entsprechend den Empfehlungen der Radarkommission ablehnend zu bescheiden waren.

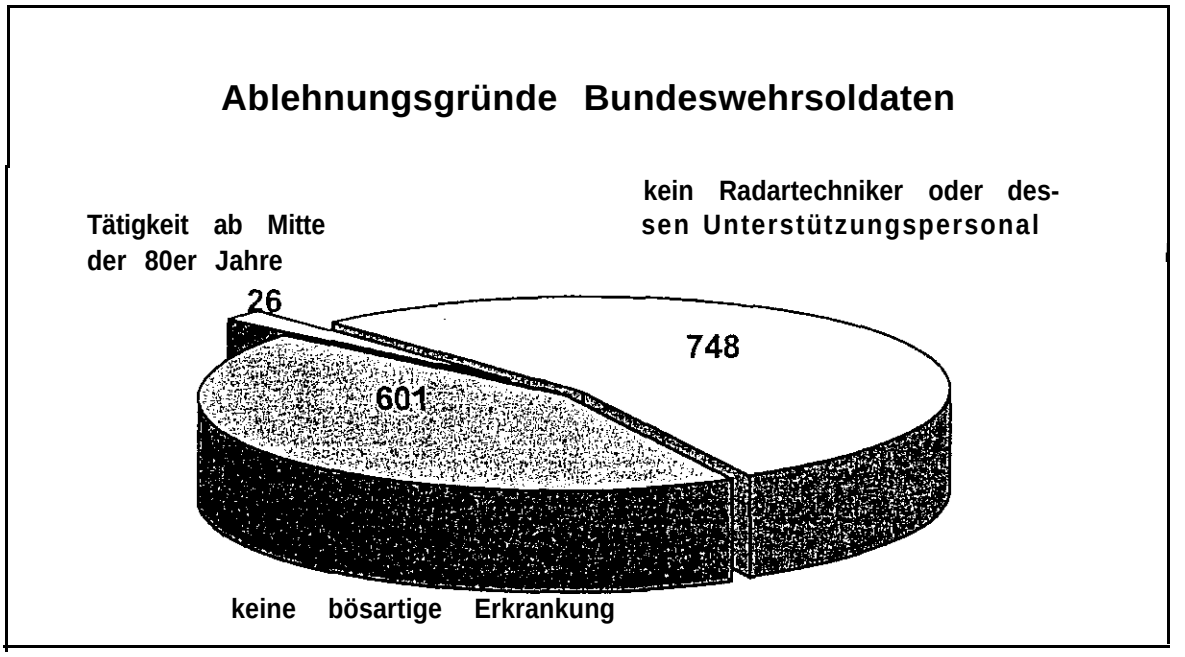

7. Berufs- oder Zeitsoldaten der NVA

in den Verfahren auf Dienstbeschädigungsausgleich ehemaliger Berufs- oder Zeitsoldaten der NVA konnten 56 Anerkennungsbescheide erteilt werden.

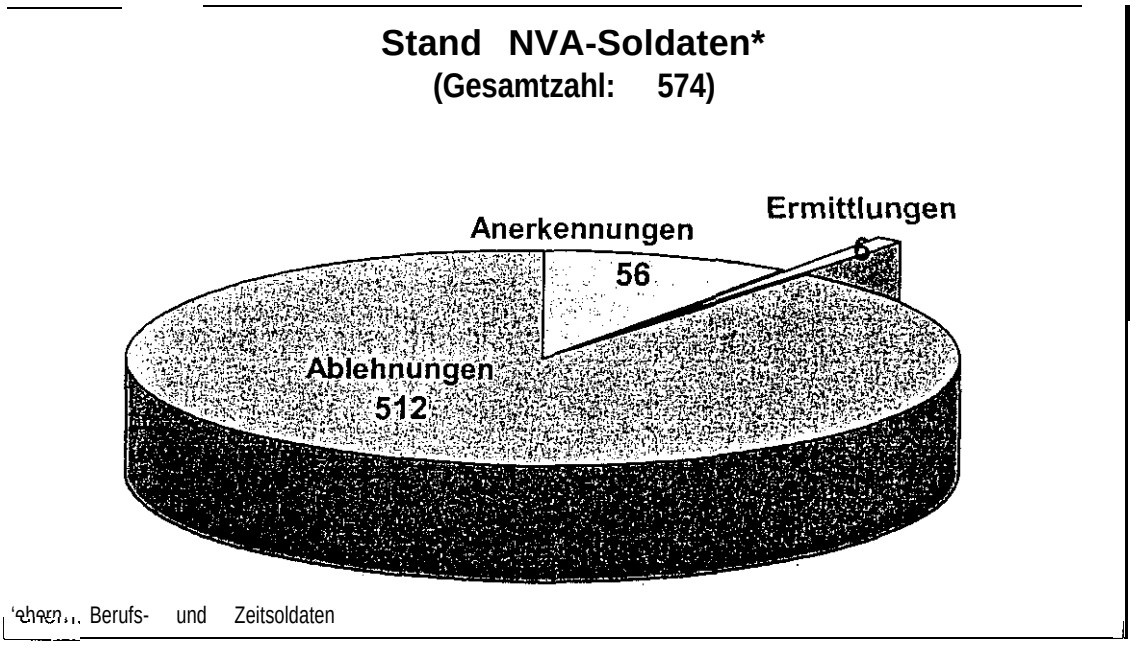

'ehern. Berufs- und Zeitsoldaten

In 512 Fällen kam es zu einer Ablehnung, da 191 Antragsteller nicht an einem bösartigen Tumor erkrankt, waren, 146 Antragsteller nicht mit Reparaturarbeiten an Baugruppen mit Röntgenstörstrahler beschäftigt waren und bei iO9 Antragstellern (Hinterbliebenen) eine Rechtsgrundlage für Versorgungsansprüche fehlt.

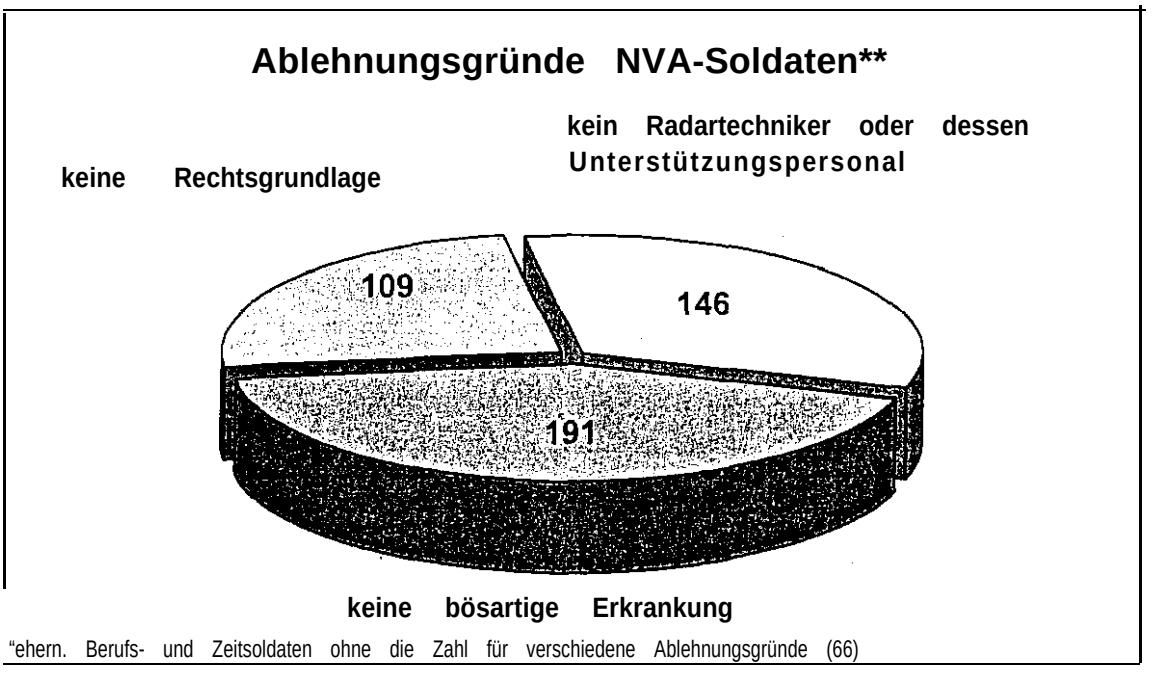

"ehern. Berufs- und Zeitsoldaten ohne die Zahl für verschiedene Ablehnungsgründe (66)

3. Beamte

Aufgrund der 23 Versorgungsanträge von Beamten konnten 6 Antragsteller anerkannt werden.

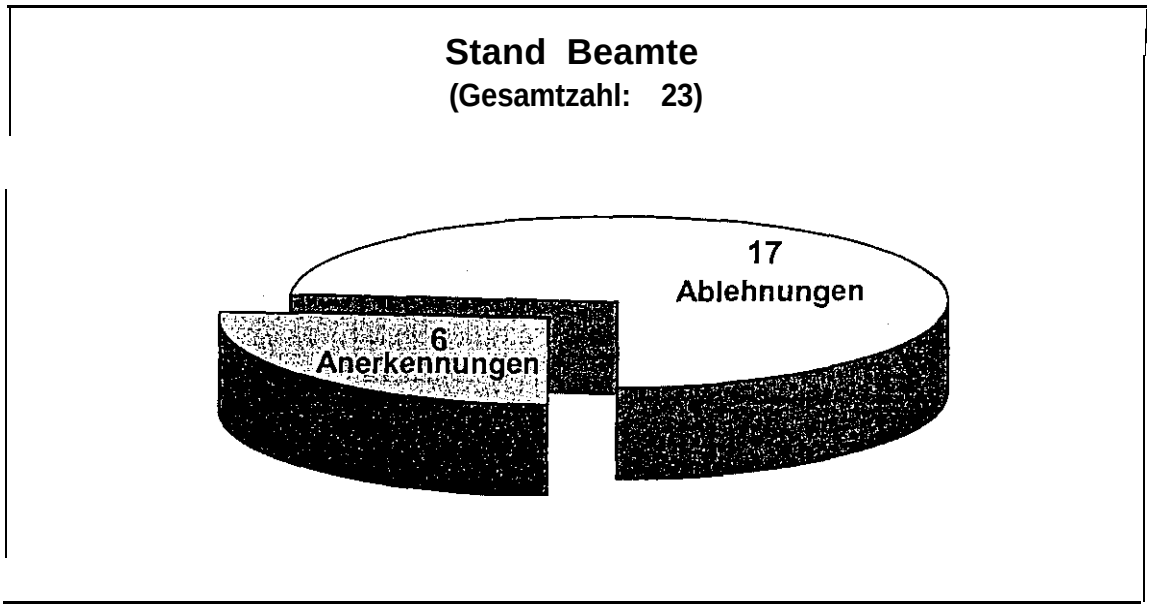

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Radarkommission mussten die übrigen Anträge abgelehnt werden

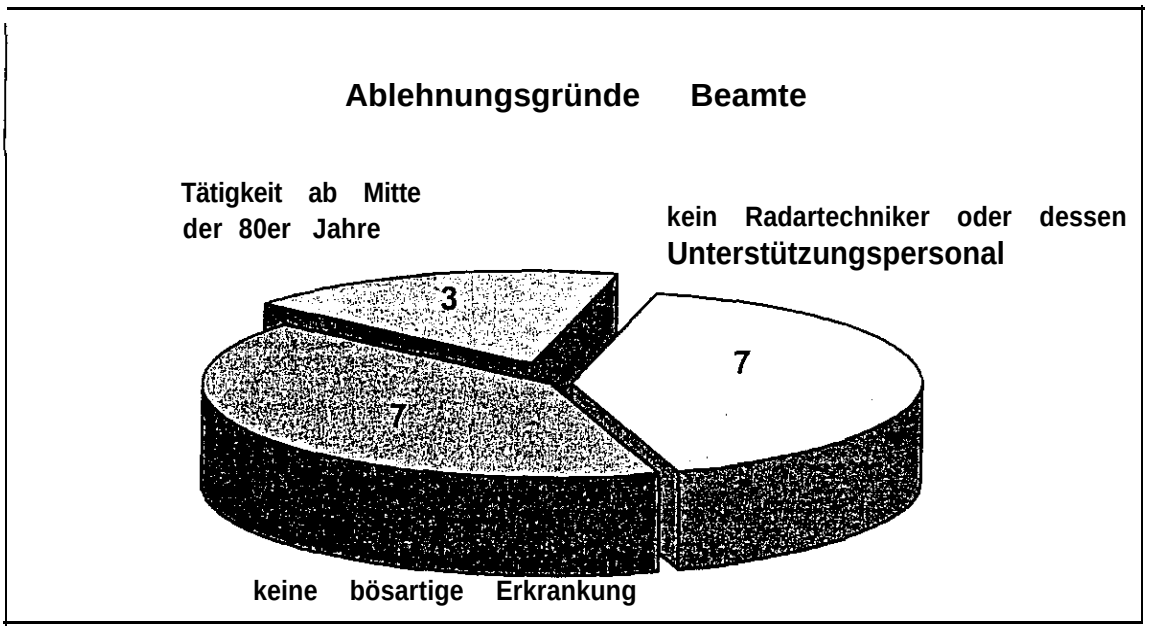

4. Mitglieder des „Bund(es) für die Unterstützung Radargeschädigter e.V."

Von den der Bundeswehr bekannt gegebenen Mitgliedern des Vereins waren/sind 10 Berufs- oder Zeitsoldaten der NVA, 283 Bundeswehrsoldaten und einer ist Beamter. Die Anträge der

Mitglieder des "Bund(es) für die Unterstützung Radargeschädigter e.V." *

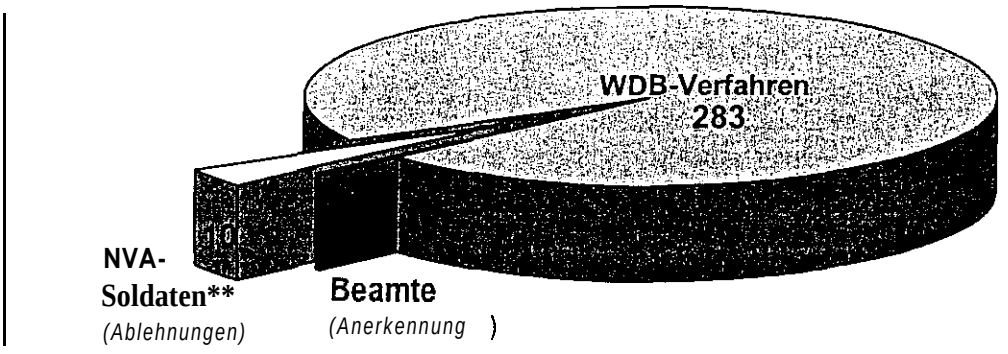

'Grundlage sind die von Herrn Rasch im Januar 2004 übersandten Listen
"ehern. Berufs- und Zeitsoldaten

10 ehemaligen Berufs- oder Zeitsoldaten der NVA mussten abgelehnt werden, der Beamte wurde anerkannt.

Von den 283 Bundeswehrsoldaten im Verein wurden bzw. werden 180 (ca. 65 %) anerkannt, 18 Verfahren werden in den nächsten Wochen abschließend geprüft und in 85 Verfahren ist eine Ablehnung unvermeidbar. In diesen Zahlen sind 77 weitere Anerkennungsbescheide nicht enthalten, die bereits Ende 2003 an Mitglieder des Vereins ergangen sind. Die Zahl der Anerkennungen von Mitgliedern des „Bund(es) für die Unterstützung Radargeschädigter e.V." liegt damit prozentual deutlich höher als die der übrigen Antragsteller. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass eine große Zahl der Mitglieder des Vereins in der Phase I an Radargeräten tätig war und der Verein seine Mitglieder bereits nach Erfolgsaussichten

Sachstand Mitglieder des "Bund(es) für die Unterstützung Radargeschädigter e.V." *
(Bundeswehrsoldaten)

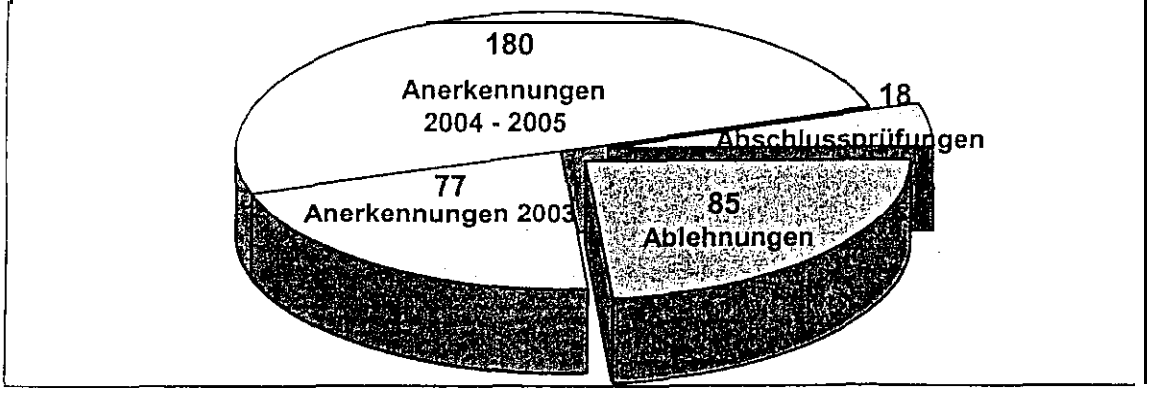

* Soweit diese dem BMVg namentlich bekannt gegeben worden sind

(Krebsfälle) selektiert hatte.

III. Aussicht

Das Bundesministerium der Verteidigung rechnet bezüglich der derzeit vorliegenden Anträge mit einem vollständigen Abschluss der Prüfungen aufgrund der Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung vom 23. September 2003 zum Bericht der Radarkommission in den nächsten Wochen.